



EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Tagesschulverordnung

vom 15.08.2018 / In Kraft ab 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	3
Gegenstand	3
2. Angebot	3
Zweck	3
Begriff	3
Umfang und Inhalte.....	3
Begleitung.....	4
3. Organisation.....	4
Aufsicht.....	4
Bildungskommission	4
Fachbereich Präsidial.....	4
Tagesschulleitung	4
Konferenz der Betreuungspersonen.....	5
4. Finanzielles.....	5
Betreuungseinheiten	5
Anmeldung.....	5
Erhebung der Gebühr	5
Gebührenerlass	5
Entgelt für die Mahlzeiten.....	5
Versicherungen.....	6
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6
Rechtspflege	6
Inkrafttreten.....	6

Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf

- *die kantonale Volksschulgesetzgebung,*
- *die Lehreranstellungsgesetzgebung,*
- *die kantonale Tagesschulverordnung*
- *das Schulreglement der Gemeinde*

folgenden Bestimmungen:

1. Grundlagen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Die Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Roggwil fest.</p> <p>² Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.</p> <p>³ Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.</p> <p>⁴ Sie regelt die Begleitung der Kinder und Jugendlichen während dem Tagesschulbetrieb.</p>
------------	--

2. Angebot

Zweck	<p>Art. 2 In der Tagesschule werden Kinder und Jugendliche ausserhalb der Unterrichtszeiten nach dieser Verordnung betreut.</p>
Begriff	<p>Art 3 ¹ Die Tagesschule ist Teil der Schule Roggwil.</p> <p>² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten (Module), die je einzeln bezogen werden können.</p>
Umfang und Inhalte	<p>Art 4 ¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder und Jugendlichen vom Kindergarten bis zur 9. Klasse aus der Gemeinde Roggwil sowie Vertragsgemeinden ausserhalb der Unterrichtszeiten.</p> <p>² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet.</p> <p>³ Schwerpunkte sind Morgenbetreuung inkl. Frühstück, Mittagsbetreuung mit gemeinsamem Mittagessen, sowie Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten. Die Bildungskommission regelt die konkreten Betreuungszeiten unter Beachtung der kantonalen Bestimmungen über die Vollbetreuung pro Tag.</p>

⁴ Bei weniger als 5 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen werden Betreuungseinheiten aus dem Angebot gestrichen. In begründeten Fällen kann die Bildungskommission Ausnahmen bewilligen.

Begleitung

Art. 5 Die Organisation für den Wechsel der Kinder und Jugendlichen vom Schulhaus zur Tagesschule und zurück liegt bei der Tagesschulleitung.

3. Organisation

Aufsicht

Art. 6 ¹ Die Bildungskommission ist die Aufsichtsbehörde der Tagesschule.

² Die Tagesschulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit Traktanden zu behandeln sind, welche die Tagesschule betreffen.

Bildungskommission

Art. 7 ¹ Die Bildungskommission ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Tagesschule.

² Sie beschliesst auf Vorschlag der Tagesschulleitung insbesondere über

- a. das organisatorische Konzept (Betriebskonzept)
- b. das pädagogische Konzept
- c. das Verpflegungskonzept

³ Sie entscheidet über Schaffung und Aufhebung von Modulen und regelt die Betreuungszeiten.

⁴ Sie entscheidet auf Antrag der Tagesschulleitung über den Ausschluss aus der Tagesschule im Rahmen von Artikel 28 Volksschulgesetz.

Fachbereich Präsidial

Art. 8 ¹ Der Fachbereich Präsidial stellt zusammen mit dem Ressortvorsteher oder der Ressortvorsteherin Bildung die Tagesschulleitung an.

² Der Fachbereich Präsidial führt die Tagesschulleitung und führt mit ihr das Mitarbeitergespräch durch.

³ Er ist verantwortlich für die Ehrhebung der Betreuungsgebühren und die Rechnungsstellung gemäss kantonalen Vorgaben.

⁴ Er entscheidet abschliessend über Dispensation von vertraglichen Verpflichtungen der Eltern.

⁵ Er unterstützt die Tagesschulleitung in administrativen und finanziellen Belangen zusammen mit dem Fachbereich Finanzen.

Tagesschulleitung

Art. 9 ¹ Die Tagesschule wird durch eine Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung geleitet.

² Die Tagesschulleitung stellt die Betreuungspersonen an.

³ Sie oder er ist für alle administrativen, finanziellen, personellen und pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

Konferenz der Betreuungspersonen

Art. 10 ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten.

² Sie befasst sich insbesondere mit der Umsetzung der pädagogischen Grundsätze und mit Fragen der Organisation, der Zusammenarbeit und der Weiterentwicklung.

4. Finanzielles

Betreuungseinheiten

Art. 11 ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

² Die Betreuungseinheiten sind voll anrechenbar.

³ Die Bildungskommission kann die Tagesschule an dem Kollegium bewilligten schulfreien Halbtagen zusätzlich öffnen. Diese zusätzlichen Betreuungseinheiten sind kostenpflichtig.

Anmeldung

Art. 12 ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler jeweils bis zum 25. Mai beim Schulsekretariat schriftlich für die gewünschten Module an.

² Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Anspruch auf den Besuch der Tagesschule. In begründeten Fällen können Anmeldungen nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

³ Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich.

⁴ Die Tagesschulleitung kann Änderungen der Anmeldung auf das 2. Semester bewilligen.

⁵ Die Tagesschulleitung entscheidet abschliessend über die Anmeldungen.

Erhebung der Gebühr

Art 13 ¹ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird in der Regel für ein Schuljahr berechnet und als Monatspauschale erhoben.

² In der Schlussrechnung werden Ausfälle durch Feiertage und obligatorische Schulanlässe sowie Abwesenheiten gemäss Art. 14 berücksichtigt.

Gebührenerlass

Art. 14 ¹ Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² In folgenden Fällen werden Gebühren erlassen:

- a. in Krankheitsfällen ab dem 6. Tag der entschuldigter und durch Arztzeugnis bestätigter Abwesenheit.
- b. In besonderen Fällen auf Gesuch an die Tagesschulleitung.

Entgelt für die Mahlzeiten

Art. 15 ¹ Die Gebühren für die Mahlzeiten werden durch die Bildungskommission festgelegt.

² Betreuungspersonen entrichten für die Mahlzeiten den halben Beitrag.

Versicherungen

Art. 16 ¹ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengangene Gegenstände.

² Auf dem Weg von zu Hause in die Tagesschule und von der Tagesschule nach Hause steht das Kind unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 17 Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Tagesschulverordnung an seiner Sitzung vom 15. August 2018 genehmigt. Der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderats ist im Anzeiger Oberaargau vom 13. Dezember 2018 publiziert worden.

EINWOHNERGEMEINDERAT ROGGWIL

Gemeindepräsidentin

Geschäftsleiter

sig. Marianne Burkhard

sig. Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass die vorliegende Tagesschulverordnung zusammen mit dem Schulreglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Oberaargau vom 1. November 2018 publiziert.

Roggwil, 17. Dezember 2018

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

Geschäftsleiter

sig. Daniel Baumann